



# Taschenkarte „Erwerb von Schusswaffen“

Stand: April 2019

## Wie beantrage ich eine waffenrechtliche Erlaubnis?

Das Waffengesetz (WaffG) mit seinen Nebenvorschriften regelt unter anderem den Erwerb und den Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen für Sportschützen.

Sollten Sie beabsichtigen, als Mitglied einer RAG Schießsport im Reservistenverband eine Schusswaffe zu erwerben, setzen Sie sich bitte – vor allem, um Enttäuschungen, lange Wartezeiten oder Rückfragen zu vermeiden – **vorher** mit Ihrem RAG-Vorsitzenden oder Ihrem Kreisschießsport-Verantwortlichen in Verbindung. Beide stehen Ihnen als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung und können Sie über das Antragsverfahren beraten.

Sie erhalten Sie nachstehend einen kurzen Überblick und eine Anleitung für das Antragsverfahren.

Ebenso wird auf die **Beilage 2 a** sowie die „**Bedürfnisrichtlinie Bayern**“ verwiesen.

Die Formblätter erhalten Sie bei Ihrem RAG-Vorsitzenden bzw. auf der Internetseite der Landesgruppe Bayern.

**Der Reservistenverband ist ein durch das Bundesverwaltungsamt anerkannter Schießsportverband. Er betreibt den Schießsport jedoch nicht als Selbstzweck und ist auch keine Organisation für die Beschaffung von Schusswaffen.**

## Voraussetzungen für die Beantragung bzw. Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis als Sportschütze

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis (Waffenbesitzkarte) sind in **§ 4 Abs. 1 WaffG** geregelt. Die Prüfung dieser Voraussetzungen erfolgt durch die für Sie zuständige Waffenbehörde (Landratsamt bzw. Stadtverwaltung einer kreisfreien Stadt):

### Der Antragsteller muss

- **das 18. bzw. 25.<sup>1</sup> Lebensjahr vollendet haben** (§ 2 Abs. 1 WaffG)
- **die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen** (§ 5 WaffG)
- **die persönliche Eignung besitzen** (§ 6 WaffG)
- **die erforderliche Sachkunde nachweisen** (§ 7 WaffG)
- **ein Bedürfnis nachweisen** (§ 8 WaffG i.V.m. § 14 WaffG)

<sup>1</sup> § 6 Abs. 3 WaffG:

Für den **Ersterwerb** von **großkalibrigen** Waffen muss der Antragsteller das **25. Lebensjahr** vollendet haben. Andernfalls ist ein amtsärztliches, fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen.



## Checkliste für die Beantragung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses nach § 14 WaffG

Gehen Sie die einzelnen Punkte am besten zusammen mit Ihrem RAG-Vorsitzenden, der Sie auch berät, durch.

- Befinden sich alle Antworten in der linken Spalte (☑), steht Ihrem Antrag eigentlich nichts mehr im Weg.
- Bereits eine Antwort in der mittleren Spalte (☒) stellt ein Ausschlusskriterium dar und Ihr Antrag wäre aus diesem Grund abzulehnen.
- Sollte eine Antwort in der rechten Spalte (👁) zutreffen, ist entweder eine Einzelfallprüfung notwendig oder der Mangel kann in aller Regel vor Antragstellung beseitigt werden.

	☑	☒	👁
<p><b>Ich bin seit mehr als 12 Monaten Mitglied im Reservistenverband <u>und</u> in einer genehmigten RAG Schießsport im Reservistenverband.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedürfnisbescheinigungen dürfen durch den Reservistenverband ausschließlich an Verbandsmitglieder erteilt werden.</li> <li>• Der Schießsport darf im Reservistenverband ausschließlich in einer vom zuständigen Landesvorstand genehmigten RAG Schießsport ausgeübt werden.</li> </ul>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>	
<p><b>Ich habe Beitragsrückstände beim Reservistenverband.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sollten Sie mit Ihren Mitgliedsbeiträgen beim Reservistenverband im Rückstand sein, so ist es erforderlich, diesen <u>vor</u> Beantragung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses auszugleichen.</li> </ul>	<b>NEIN</b>		<b>JA<sup>1</sup></b>
<p><b>Ich übe seit mehr als 12 Monaten regelmäßig den Schießsport als Mitglied einer genehmigten RAG Schießsport des Reservistenverbandes aus <u>und</u> erbringe die erforderlichen 12 bzw. 18 Schießtage in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es werden <u>nur</u> Nachweise von <b>regelkonformen RAG-Schießveranstaltungen des Reservistenverbandes</b> auf genehmigten RAG-Schießständen (Mitbenutzungsvertrag) anerkannt.</li> <li>• <b>Schießnachweise anderer Schießsportverbände sowie dienstliches Schießen (z.B. Bundeswehr [DVag, RDL], Sicherheitsunternehmen usw.) dürfen <u>nicht</u> anerkannt werden.</b></li> <li>• Es muss der <b>gesamte Zeitraum</b> zum Stichtag des Antrags (z.B. April – März) abgedeckt sein. Zu beachten ist dabei auch die Regelmäßigkeit der Schießtermine.</li> <li>• Im Bereich der Landesgruppe Bayern werden <b>maximal zwei Fehlmonate</b> akzeptiert. Diese Fehlmonate dürfen weder am Anfang noch am Ende des 12-Monats-Zeitraums sein. <b>Im Fall des Vorliegens von Fehlmonaten verlangt der Gesetzgeber den Nachweis von 18 Schießtagen.</b></li> <li>• Sollte für <b>jedes Monat</b> im Zeitraum jeweils <b>ein Schießtag</b> bestätigt werden können, genügen <b>12 Schießtage</b>.</li> <li>• Bei einem „gesteigerten schießsportlichen Bedürfnis“ nach § 14 Abs. 3 WaffG sind die Nachweise überwiegend mit der beantragten Waffenart (Kurz- bzw. Langwaffe) zu erbringen.</li> </ul>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>	
<p><b>Die gewünschte Waffe kann entsprechend der Schießsportordnung des Reservistenverbandes eingesetzt werden.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Waffenrechtliche Bedürfnisanträge dürfen nur für Waffen, die den Disziplinen der Schießsportordnung des Reservistenverbandes entsprechen, bearbeitet werden.</li> </ul>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>	
<p><b>Ich besitze bereits eine Waffe dieser Art und dieses Typs.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Waffenart</b> = Kurzwaffe oder Langwaffe</li> <li>• <b>Waffentyp</b> = Pistole, Revolver, Repetiergewehr, Halbautomatisches Gewehr</li> <li>• Es ist dabei auch zu prüfen, ob Sie mit einer bereits vorhandenen Waffe die im Antrag angegebene Disziplin abdecken.</li> <li>• Der Reservistenverband darf im Rahmen seiner Schießsportordnung <b>maximal 6 Kurzwaffen (Kat. B)</b> und <b>maximal 5 Langwaffen (Kat. B)</b> befürworten. Anträge, die über dieses Kontingent hinausgehen, dürfen nicht bearbeitet werden.</li> </ul>	<b>NEIN</b>		<b>JA<sup>2</sup></b>

<sup>1</sup> Bitte nehmen Sie unverzüglich Kontakt zu Ihrer zuständigen Verbandsgeschäftsstelle auf.

<sup>2</sup> Bitte nehmen Sie bezüglich Klärung und Beratung Kontakt zu Ihrem Kreisschießsport-Verantwortlichen auf.

	☑	☒	👁
<p><b>Ich besitze die erforderliche Sachkunde.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sachkundelehrgänge werden in der Regel einmal jährlich durch den Reservistenverband durchgeführt. Sachkundenachweise, die von anderen Stellen oder Schießsportverbänden erteilt wurden, werden in der Regel ebenfalls anerkannt.</li> <li>Zu beachten ist dabei auch, dass durch den Sachkundenachweis die zu beantragende Waffenart und der Waffentyp abgedeckt sind.</li> <li>Ein „Sachkundenachweis für Bewachtungsgewerbe“ darf bei einem Bedürfnisantrag nach § 14 WaffG <b>nicht</b> anerkannt werden.</li> <li>Der Sachkundenachweis ist nur bei erstmaliger Beantragung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses vorzulegen.</li> </ul>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>	
<p><b>Benötige ich einen Leistungsnachweis?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ein Leistungsnachweis (Wettkampfergebnisse) ist nur bei einem „gesteigerten schießsportlichen Bedürfnis“ nach § 14 Abs. 3 WaffG notwendig.</li> <li>Maßgebend ist dabei die so genannte „80%-Regel“ (siehe Vorbemerkungen zu Kapitel 8 und 9 der Schießsportordnung) in Abhängigkeit zu der beantragten Waffenart.</li> </ul>	<b>NEIN</b>		<b>JA<sup>1</sup></b>
<p><b>Ich habe innerhalb der letzten 6 Monate erlaubnispflichtige Schusswaffen erworben.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nach § 14 WaffG gilt für den Waffenerwerb von Sportschützen die Regel von maximal 2 Waffen in einem Zeitraum von 6 Monaten (Erwerbstreckung). Maßgebend für die Fristberechnung ist dabei der letzte Eintrag in der (<b>grünen und gelben</b>) Waffenbesitzkarte.</li> <li><b>Diese Prüfung wird bei Antragstellung durch die zuständige Waffenbehörde durchgeführt – ein Bedürfnisantrag unmittelbar nach Erwerb von Schusswaffen hat jedoch wenig Aussicht auf Erfolg („kein Bedürfnis auf Vorrat“).</b></li> </ul>	<b>NEIN</b>		<b>JA<sup>2</sup></b>
<p><b>Ich erfülle die gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften für Schusswaffen und Munition.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 oder 1 (DIN/EN 1143-1)<sup>3</sup></b></li> <li><b>Diese Prüfung ist nicht Bestandteil des Bedürfnisantrags, der „Nachweis der sicheren Aufbewahrung“ nach § 36 WaffG ist jedoch bei Antragstellung gegenüber der Waffenbehörde zu erbringen.</b></li> </ul>	<b>JA</b>		<b>NEIN</b>

## Welche Waffenbesitzkarte muss ich beantragen?

<b>Halbautomatische Pistole</b>	(Kat. B)	<b>grüne Waffenbesitzkarte</b>	§ 14 Abs. 2 oder 3 WaffG
<b>Revolver</b>			
<b>Halbautomatisches Gewehr</b>			
<b>Einzelladergewehr</b>	(Kat. C)	<b>(gelbe) Waffenbesitzkarte für Sportschützen</b>	§ 14 Abs. 4 WaffG
<b>Repetiergewehr</b>			

<sup>1</sup> Der Leistungsnachweis erfolgt in der Regel durch Ergebnislisten von regelkonformen Wettkämpfen des Reservistenverbandes. Dabei muss die jeweilige Disziplin vollständig (z.B. Schusszahl, Präzision und Zeitserie usw.) gemäß der Schießsportordnung geschossen wurden sein. Die Vorlage von beschossenen Scheiben oder Urkunden wird nicht anerkannt. Ergebnislisten erhalten Sie im Bedarfsfall auch von Ihrem RAG-Vorsitzenden oder Kreisschießsport-Verantwortlichen.

<sup>2</sup> Hier ist gegebenenfalls eine Einzelfallprüfung notwendig – bitte nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Kreisschießsport-Verantwortlichen auf.

<sup>3</sup> Nach § 36 Abs. 4 WaffG dürfen Tresore der Sicherheitsstufen A und B (VDMA 24992), die **vor 06.07.2017 bereits behördlich registriert waren**, weiter verwendet werden.

## vorzulegende Unterlagen

Sind alle für Sie zutreffenden Bedingungen erfüllt, übergeben Sie bitte die folgenden Unterlagen an Ihren **RAG-Vorsitzenden**:

<b>Beilage 3 a</b> <b>(Vordruck Bedürfnisantrag nach § 14 WaffG)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedürfnisantrag</li> <li>• Nachweis der Schießtage</li> <li>• Laufzettel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• am PC ausgefüllt und unterschrieben</li> <li>• Ausdruck nach Möglichkeit auf Vorder- und Rückseite</li> <li>• Die Beilage 3 a ist ein ausfüllbares PDF-Formular, das auch ausgefüllt, gespeichert und per eMail (als Anhang) versandt werden kann. Dies ist vor allem hilfreich, wenn der Antrag vorab zur Prüfung an den RAG-Vorsitzenden oder Kreisschießsport-Verantwortlichen vorgelegt werden soll.</li> </ul>
<b>persönliches Schießbuch</b> (in Kopie)	Dient zum Abgleich mit den Angaben im „Nachweis der Schießtage“ – ersatzweise können Sie Ihrem RAG-Vorsitzenden auch Ihr Original-Schießbuch zur Prüfung vorlegen. <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>!!! ACHTUNG !!! KEIN Schießbuch der Bundeswehr !!!</b></li> <li>• RAG-Schießbücher erhalten Sie bei Ihrem RAG-Vorsitzenden oder bei den Schießsport-Verantwortlichen</li> </ul>
<b>Sachkundenachweis</b> (in Kopie)	Ein Sachkundenachweis muss nur beim Erstantrag vorgelegt werden.
<b>Waffenbesitzkarte(n)</b> (in Kopie)	Vollständige Kopien der Vorder- <b>und</b> Rückseiten <b>aller</b> ausgestellten ( <b>grünen und gelben</b> ) Waffenbesitzkarten
<b>Auslagenpauschale</b> in bar	<b>Beträgt in der Regel 15 €</b>

## Vorprüfung der Antragsunterlagen durch den RAG-Vorsitzenden

- Wurde die jährliche Mitgliedermeldung bzw. der jährliche Abgleich der Mitgliederliste nach Nr. 222, 10. Spiegelstrich der Schießsportordnung vorgenommen?<sup>1</sup>
- Sind die **Angaben im Antrag vollständig und richtig** und sind die Antragsvordrucke gut lesbar ausgefüllt?
- Sind die **Unterlagen vollständig und vollzählig**?
- **Abfrage der Verbandsmitgliedschaft** und Beitragszahlung bei der zuständigen Geschäftsstelle (fernmündlich oder per eMail) und **Vermerk des Datums der Bestätigung** auf der Rückseite des Bedürfnisantrags.
- Bestätigung
  - der Angaben des Antragstellers auf dem Bedürfnisantrag.
  - dass die RAG Schießsport über eine für die beantragte Waffe geeignete Schießstätte verfügt.<sup>2</sup>
  - der Schießtage auf dem „Nachweis der Schießtage“.<sup>3</sup>
  - der Schießleistungen auf dem „Nachweis der Schießtage“.<sup>4</sup> (nur bei Antrag gem. § 14 Abs. 3 WaffG)
- Rückgabe des Original-Schießbuchs an den Antragsteller.
- Weitergabe an den Kreisschießsport-Verantwortlichen.
- **Ist der Antragsteller zugleich RAG-Vorsitzender, sind die Bestätigungen durch einen (gewählten) stellvertretenden RAG-Vorsitzenden vorzunehmen.**
- **Ist der RAG-Vorsitzende zugleich Kreisschießsport-Verantwortlicher, erfolgt die Weitergabe der Antragsunterlagen an den Bezirksschießsport-Verantwortlichen.**

<sup>1</sup> Eine Bedürfnisbescheinigung darf nur erteilt werden, wenn der RAG-Vorsitzende dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

<sup>2</sup> Liegt ein gültiger Mitbenutzungsvertrag für die Schießstätte vor?

<sup>3</sup> Dabei ist zu beachten, dass für die bestätigten Schießtage auch die erforderlichen Anwesenheitslisten in der zuständigen Geschäftsstelle des Reservistenverbandes vorliegen und bei Benutzung einer Schießkladde die Einträge ebenfalls übereinstimmen müssen.

<sup>4</sup> Nur bei Antrag nach § 14 Abs. 3 WaffG.

Hier ist außerdem zu beachten, dass die vollständige Ergebnisliste sowie die Ergebnisliste des Referenzwettkampfes vorzulegen sind.

## **Prüfung durch den Kreis- bzw. Bezirksschießsport-Verantwortlichen**

Der Kreis- bzw. Bezirksschießsport-Verantwortliche nimmt eine weitere Prüfung vor und legt – sofern durch ihn ebenfalls keine Gründe für eine etwaige Ablehnung des Antrags festgestellt werden – den Vorgang mit dem Vermerk „wird befürwortet“ dem Landesschießsport-Verantwortlichen vor.

Dieser reicht im Falle eines Antrags auf „gesteigertes schießsportliches Bedürfnis“ gemäß § 14 Abs. 3 WaffG die Unterlagen zum Bundesschießsport-Verantwortlichen weiter.

Im Falle einer Nichtbefürwortung werden die Antragsunterlagen – ohne Rückerstattung der anteiligen Auslagenpauschale – zusammen mit einer Begründung der Nichtbefürwortung über den RAG-Vorsitzenden an den Antragsteller zurückgegeben.

Eine Ablehnung des Antrags mit Verfall der vollständigen Auslagenpauschale kann nur durch den Landes- oder Bundesschießsport-Verantwortlichen erfolgen.

## **Wenn Sie Ihre Bedürfnisbescheinigung erhalten haben ...**

... legen Sie

- die Bedürfnisbescheinigung im Original
- zusammen mit den übrigen Antragsunterlagen

bei Ihrer zuständigen Waffenbehörde zur Bearbeitung Ihres Antrags vor.

## **Nach Erteilung Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnis (Waffenbesitzkarte) ...**

... können Sie die beantragten Waffen ordnungsgemäß erwerben und damit den Schießsport ausüben.

**Nach Nr. 107 b) der Schießsportordnung des Reservistenverbandes i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 7 b WaffG sind Sie außerdem verpflichtet, zum Nachweis Ihrer schießsportlichen Aktivitäten ein persönliches Schießbuch zu führen.**

**RAG-Schießbücher erhalten Sie bei Ihrem RAG-Vorsitzenden oder den Schießsport-Verantwortlichen.**

Die Waffenbehörden sind im Übrigen berechtigt, **jederzeit** die Vorlage eines Schießnachweises zu verlangen. In der Regel findet auch **3 Jahre nach erstmaliger Ausstellung** einer waffenrechtlichen Erlaubnis eine entsprechende Überprüfung durch die Waffenbehörde statt.

**Wenn Sie Auflagen der Waffenbehörde nicht erfüllen oder eine der Voraussetzungen für den Waffenerwerb oder -besitz nicht mehr vorliegt**

**(z.B. Austritt aus der RAG Schießsport = Wegfall des Bedürfnisses)**

**kann eine waffenrechtliche Erlaubnis durch die Waffenbehörde jederzeit wieder entzogen werden!**

## **Bedürfnisantrag nach § 10 WaffG für Vereinswaffen**

Bedürfnisbescheinigungen für Vereinswaffen nach § 10 WaffG dürfen ausschließlich durch den Bundesschießsport-Verantwortlichen (bzw. stellvertretenden Bundesschießsport-Verantwortlichen) ausgestellt werden.

- Wichtigste Voraussetzung die Erteilung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses für Vereinswaffen ist ein **Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung der RAG Schießsport** zum beabsichtigten **Erwerb von Vereinswaffen**, in dem mindestens folgende Angaben enthalten sein müssen:
  - **Anzahl, Waffenart und Waffentyp** der anzuschaffenden Waffen<sup>1</sup>
  - **Benennung der „verantwortlichen Personen“**, bei denen die Vereinswaffen aufbewahrt werden sollen<sup>2</sup>
  - Ort und Datum des Beschlusses

Dieser Beschluss ist **schriftlich niederzulegen** und in Kopie dem Bedürfnisantrag beizufügen.

- Weiterhin muss der RAG-Vorsitzende seiner Verpflichtung zur **jährlichen Mitgliedermeldung** bzw. dem **jährlichen Abgleich der Mitgliederliste** nachgekommen sein.

**Zu beachten ist außerdem, dass die Vereinswaffen mit ihrem Erwerb (= Eintrag in die Waffenbesitzkarte) gemäß der Finanzordnung als „Sachwerte“ zu vereinnahmen sind und somit in das Eigentum des Reservistenverbandes übergehen.**

**Veräußerung oder anderweitige Weitergabe an andere Verbandsgliederungen sind durch die übergeordnete Verbandsgliederung (in der Regel die Kreisgruppe) zu genehmigen.**

**Aus diesem Grund ist es auch nicht empfehlenswert, Waffen von Mitgliedern oder anderen Personen auf einer Vereins-Waffenbesitzkarte zu „parken“.**

Informationen zum Antragsverfahren finden Sie außerdem in der **Beilage 2 b** – ein entsprechender Bedürfnisantrag ist mit der **Beilage 3 b** zu stellen.

**Bitte setzen Sie (RAG-Vorsitzender) sich in diesem Fall auch unbedingt vorher mit Ihrem Kreis- oder Landesschießsport-Verantwortlichen in Verbindung.**

**Auch wenn die Waffenbehörde Vereinswaffen ohne Bedürfnisbescheinigung des Schießsportverbandes in eine Vereins-Waffenbesitzkarte eintragen würde, ist zur Vermeidung von Problemen in jedem Fall anzuraten, einen offiziellen Bedürfnisantrag für Vereinswaffen zu stellen.**

Die Praxis hat gezeigt, dass es für den Reservistenverband einfacher ist, im Falle von Rückfragen auch zu wissen, in welcher RAG Schießsport sich Vereinswaffen befinden, weil ansonsten eine Anfrage mit „Von Vereinswaffen ist hier nichts bekannt“ beantwortet werden muss.

**Sollten noch Vereins-Waffenbesitzkarten existieren, die für eine Reservistenkameradschaft ausgestellt sind, so sind diese unverzüglich bei der zuständigen Waffenbehörde auf eine RAG Schießsport umtragen zu lassen, da eine RK keinerlei Berechtigung zum Besitz von Waffen hat.**

<sup>1</sup> Die **Anzahl der Vereinswaffen** muss in einem **angemessenen Verhältnis zur Mitgliederzahl** liegen. Der Begriff „angemessen“ ist nicht genau definiert und bedarf im Einzelfall ggf. einer Absprache mit der zuständigen Waffenbehörde.

<sup>2</sup> Die zu benennende(n) „verantwortliche(n) Person(en)“ muss / müssen in jedem Fall die **Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 – 3 WaffG** erfüllen sowie auch über entsprechende **Möglichkeiten zur sicheren Aufbewahrung** (§ 36 WaffG i.V.m. § 13 AWaffV) verfügen. Am sinnvollsten ist es, wenn diese Person(en) bereits im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist / sind.